



HESSISCHER LANDTAG

01. 02. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) und Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten)
vom 27. November 2020

SodEG für Honorarkräfte

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Coronabedingt sind viele Bildungs- und Sprachangebote gestrichen worden. Für die Erstellung von Bildungs- und Sprachangeboten haben die Bildungsträger in den letzten Jahren vielfach auf Honorarkräfte zurückgegriffen. Sie waren es, die durch die Schließungen von Kursen plötzlich ohne Vergütung dastanden und wegen der fehlenden vertraglichen Festlegungen (Freiberuflichkeit) nicht mit irgendeiner Form von Kurzarbeitergeld oder Hilfszahlungen rechnen konnten.

Der Gesetzgeber entschloss sich daher schon am 27. März dieses Jahres, über die Verabschiedung des „Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz“ (SodEG) sicherzustellen, dass bestimmte soziale Unternehmen weiterhin Zuschüsse des Staates, der Kommunen oder der Sozialversicherung bekommen können. Damit sollte zum einen das Weiterbestehen der Sozialdienstleister abgesichert werden, die eine unbestreitbar wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft erfüllen. Zum anderen gab es aber für ebenjene Unternehmen eine Auflage, diese in Corona-Zeiten gezahlten Zuschüsse zu mindestens 75 % auch an die freiberuflichen Lehrkräfte zur Existenzsicherung weiterzuleiten, siehe Antwort zu Frage 4:

→ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/faq-integrationskurse-corona-sodeg.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) haben die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Bestand derer, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen, zu gewährleisten. Die Leistungsträger erfüllen diesen besonderen Sicherstellungsauftrag nach § 2 SodEG durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die einzelnen sozialen Dienstleister. Die Gewährung dieser Zuschüsse wiederum ist davon abhängig, dass der soziale Dienstleister mit der Antragstellung erklärt, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind.

Die Personen, die auf Honorarbasis für die sozialen Dienstleister tätig sind (z.B. Honorarlehrkräfte), können hierzu nicht von den sozialen Dienstleistern verpflichtet werden. Dies kann zwischen ihnen nur zusätzlich vereinbart werden. Die Entscheidung über die Übernahme von Unterstützungstätigkeiten obliegt mithin den Honorarkräften. Über die beschriebene Vereinbarung hinaus kann der soziale Dienstleister dann aber auch nicht zur Weitergabe eines Teils der Zuschüsse verpflichtet werden. Es soll allerdings bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses berücksichtigt werden, ob der soziale Dienstleister sich zur Weitergabe bereiterklärt. Erklärt er sich hierzu nicht bereit, soll der Gesamtbetrag der Zahlungen an die Honorarkräfte bei der Berechnungsgrundlage für den Zuschuss in Abzug gebracht werden.

Darüber hinaus ist der Hessischen Landesregierung nicht bekannt, dass es eine Auflage gab, „diese in Corona-Zeiten gezahlten Zuschüsse zu mindestens 75 % auch an die freiberuflichen Lehrkräfte zur Existenzsicherung weiterzuleiten“. Es war für die Antragstellung zu berechnen und sodann mitzuteilen, wie viel zuvor an die Honorarlehrkräfte im Monatsdurchschnitt geleistet wurde. Von diesem Betrag müssten mindestens 75 % an die Honorarlehrkräfte weitergegeben werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wieviel Zeit ist zwischen der Verabschiedung des Gesetzes (27.03.2020) und der Auszahlung der Hilfen an die Sozialdienstleister bzw. die Weiterleitung an die Honorarkräfte vergangen?

Das SodEG trat erst am 28.03.2020 in Kraft. Auch lässt sich die Frage zur Auszahlung der monatlichen Zuschüsse nicht pauschal für alle sozialen Dienstleister beantworten, da die Auszahlung an einzelne soziale Dienstleister durch die jeweiligen Leistungsträger erfolgt. Darüber hinaus obliegt die Weitergabe den sozialen Dienstleistern.

Nach Auskunft der kommunalen Spitzenverbände wurden keine Zuschüsse an Honorarkräfte über das SodEG abgewickelt.

Für die Erfüllung des durch Bundesgesetz übertragenen sog. besonderen Sicherstellungsauftrags durch Auszahlung der Zuschüsse an die Träger der Integrations- und Berufssprachkurse ist das BAMF zuständig.

Frage 2. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass Zuschüsse in Höhe von weniger als 75 % an Soziale Dienstleister über das SodEG gewährt wurden?

Da der monatliche Zuschuss höchstens 75 % des Monatsdurchschnitts beträgt und durch die Länder lediglich eine nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmt werden kann, geht die Landesregierung davon aus, dass auch Zuschüsse „in Höhe von weniger als 75 % an Soziale Dienstleister über das SodEG gewährt wurden“.

Frage 3. Wie viele Anträge auf SodEG wurden positiv beschieden, aber noch nicht ausgezahlt?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 4. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen das SodEG nicht oder nicht in vollständiger Höhe an die Honorarkräfte weitergeleitet wurde?

Fälle, „in denen das SodEG nicht oder nicht in vollständiger Höhe an die Honorarkräfte weitergeleitet wurde“, sind der Landesregierung nicht bekannt.

Darüber hinaus wurden nach Auskunft der kommunalen Spitzenverbände keine Zuschüsse an Honorarkräfte über das SodEG abgewickelt.

Für die Integrations- und Berufssprachkursträger ist das BAMF zuständig.

Frage 5. Welche Möglichkeiten bestehen für Honorarkräfte, denen das SodEG nicht weitergeleitet wird?

Nachfolgend wird für die Honorarkräfte der Träger der Integrations- und der Berufssprachkurse auf die Antworten zu den Fragen 6 und 23 der häufigen Fragen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz des BAMF verwiesen:

Sofern der Träger nicht die Bereitschaft erklärt, die Zuschüsse anteilig an die Honorarlehrkräfte des Integrationskurses bzw. des Berufssprachkurses weiterzuleiten, „wird die Berechnungsbasis um die Gesamtzahlung an Honorarlehrkräfte in diesem Zeitraum gekürzt. Aus der um die Lehrkräftehonorare in diesem Fall verringerten Berechnungsbasis wird im Folgenden die Zuschusshöhe ermittelt.“

Da sonst allein die sozialen Dienstleister Leistungen nach dem SodEG beim BAMF beantragen können, die Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllen und in einem Rechtsverhältnis mit dem BAMF stehen, sind es die Honorarlehrkräfte, die nicht selbst einen Antrag stellen können. „Es besteht kein Anspruch der Honorarlehrkräfte darauf, dass der Kursträger für den die Honorarlehrkraft tätig ist, einen Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG stellt.“

Darüber hinaus weist der Hessische Landkreistag auf die „Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen des Landes Hessen“, sowie auf die „Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen“ hin. Beide Leistungen zielen darauf ab, auch dem angesprochenen Personenkreis bei Bedarf eine existenzsichernde Leistung anbieten zu können.

Frage 6. Was unternimmt die Landesregierung, um diese Missstände zu beheben und zu garantieren, dass auch nach der Pandemie noch ausreichend Dozentinnen und Dozenten als Sprach- und Integrationshilfen tätig sein können?

Der suggerierte Missstand ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 7. Wie hoch ist nach Wissen der Landesregierung der durchschnittliche Anteil der Honorarkräfte in Lehrtätigkeit, also der Anteil der potenziell Betroffenen?

„Der durchschnittliche Anteil der Honorarkräfte in Lehrtätigkeit“ ist der Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 27. Januar 2021

Kai Klose